

Satzung des PWV Ortsgruppe Oppau-Edigheim e.V.

Neufassung vom 09.Oktober 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- der am 4.Februar 1914 in Ludwigshafen gegründete Verein führt den Namen „Pfälzerwald-Verein e.V. Ortsgruppe Oppau-Edigheim e.V.“
- Er ist Mitglied des Pfälzerwald-Verein e.V. mit Sitz in Neustadt/Weinstr. (Hauptverein)
- Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
- Der Verein ist in das Vereinsregister am 22.11.1990 mit der Nr. 1926 beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
- Er ist ein politisch und konfessionell neutraler Wanderverein.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege:
- des Wanderns in allen seinen Formen
- des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze
- der pfälzischen Heimat- und Volkskunde
- der Jugendarbeit

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Anlage und Erhaltung der Markierung von Wanderwegen, Wanderheimen und Schutzhütten
- Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und der Vereinszeitschrift
- Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzerwald-Vereins
- Wanderungen und Fahrten unter fachkundiger Führung
- Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
- Erhaltung lebendigen bodenständigen Brauchtums sowie Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern
- Jugendarbeit und Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern
- Lehrgänge und Veranstaltungen, die dem Vereinszweck und der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der heimatlichen Mittelgebirge
- und Waldlandschaften in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt dienen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

A-Mitglieder

Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgesetzten vollen Vereinsbeitrag und dazu einen Ortsgruppen- Zuschlag bezahlen. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte. Verwitwete B- Mitglieder können durch Erklärung nach dem Tode des Ehegatten dessen Mitgliedschaft fortsetzen.

B-Mitglieder

Mitglieder; wer als Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung mit einem A- Mitglied lebend, der Ortsgruppe nicht als A- Mitglied, sondern als B-Mitglied beitrifft. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Ehe/ Beziehung. B-Mitglieder zahlen einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenschlag, jedoch keinen Vereinsbeitrag. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte; sie bekommen keine Vereinszeitschrift zugestellt.

C-Mitglieder

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Ausbildung) sind Mitglieder und zahlen den von der Jugendwartetagung festgesetzten Beitrag und dazu einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppenschlag für Jugendliche. Sie besitzen unter 18 Jahren kein Stimmrecht, jedoch Recht auf Ehrung.

Zweitmitglieder

sind natürliche Personen, die bereits in einer anderen Ortsgruppe A-, B- oder C-Mitglied sind. Sie können einer oder mehreren weiteren Ortsgruppen gegen Zahlung des jeweiligen Ortsgruppen-Zuschlages beitreten und erwerben damit Stimmrecht und Recht auf Ehrung auf Ortsgruppenebene.

Ehrenmitglieder

sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Es gilt die Ehrenordnung des Pfälzerwald – Vereins e.V.

Aufnahme des Mitgliedes

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft und Beitragspflicht. Gleichzeitig unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Rechte des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Pflichten des Mitgliedes

Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen. Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für Richtlinien der Abteilungen. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zu Beitragszahlungen verpflichtet.

Beiträge des Mitgliedes

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 15. Februar zu zahlen. Die Höhe des Ortsgruppenzuschlages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Ermäßigung oder Stundung des Mitgliederbeitrages gewähren. Für besondere Zwecke zu erhebende einmalige oder wiederkehrende Zahlungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festgesetzt werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied, das gegen die Interessen der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende-, im Falle seiner Verhinderung, der Stellvertreter, beruft alljährlich im 1.Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Soweit in dieser Satzung nicht anderes gesagt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:

Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

Entgegennahme der Kassenberichte des Vereins und der Abteilungen

Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer

Entlastung des Vorstandes

Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

Satzungsänderungen, die im Einvernehmen mit dem Hauptverband durchgeführt werden

Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung

Wenn erforderlich:

- Festlegung der Ortsgruppenzuschläge
- Genehmigung des Haushaltplanes

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Anträge der Mitglieder für die ordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Um Dringlichkeitsanträge aus der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder. Bei der Wahl des Jugendwartes sind jedoch auch Jugendmitglieder, die das 14.Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt .

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Auf Verlangen von 15% der anwesenden Stimmberechtigten muss über einen Antrag geheim abgestimmt/gewählt werden. Bei geheimer Abstimmung gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.

Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Es besteht aus:

Dem Vorsitzenden
Dem stellvertretenden Vorsitzenden
Dem Schriftführer
Dem Kassenwart
Dem Wanderwart
eingesetzte Fachwarte

Die Vorsitzenden sind Vorstände im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitglieder schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen
Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder aber wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch zum 15.2. des Folgejahres – die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen.

Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen

Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Reinvermögen an den Pfälzerwald-Verein e.V.,(Hauptverein) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 09.10.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird nach Zustimmung des Finanzamtes Ludwigshafen in das Vereinsregister Nr.1926 eingetragen.

Information

Die Mitgliederversammlung vom 18.03.2011 sprach einstimmig Vollmacht aus, wonach der Gesamtvorstand berechtigt ist, redaktionelle Änderungen der Satzung - auf Einwände des Gerichts – selbst ändern zu können.